

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER EINE MAGAZINPARTNERSCHAFT
IM RAHMEN DES
KOOPERATIONSVERBUNDES
DIGITALE ARCHIVIERUNG NORD
ZWISCHEN
DEM LAND SACHSEN-ANHALT,**

Auf dieser Grundlage wird zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt (im Folgenden: LASA) und der/dem ... (im Folgenden: Magazinpartner/in) folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung ist die Regelung der grundsätzlichen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Bedingungen für die Mitnutzung des gemeinsamen digitalen Magazins des Kooperationsverbundes DAN durch eine in öffentliches Archiv betreibende juristische Person des öffentlichen Rechts im Hoheitsgebiet eines der Kooperationspartner auf der Grundlage des § 11 des Verwaltungs- und Finanzabkommens zum Kooperationsverbund DAN.
- (2) Das digitale Magazin ist grundsätzlich für abschließend als archivwürdig bewertetes, genuin digitales Archivgut vorgesehen. Darüber hinaus können zur Sicherung der Überlieferung erforderliche digitale Ersatzformen im digitalen Magazin archiviert werden.

§ 2 Organisation

- (1) Als Einrichtung für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern wird vom LASA gemäß § 4 des Verwaltungs- und Finanzabkommens zum Kooperationsverbund DAN eine Fachliche Leitstelle geschaffen.
- (2) Die Fachliche Leitstelle erbringt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Magazinpartner gemäß § 7 und ist unmittelbarer Ansprechpartner für den Magazinpartner in allen Belangen der Magazinpartnerschaft.
- (3) Näheres regelt Anlage 1.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Das Land gewährleistet als einer der Träger des Kooperationsverbundes DAN den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung des gemeinsamen mandantenfähigen digitalen Magazins.
- (2) Der Magazinpartner schließt mit dem das digitale Magazin technisch betreibenden IT-Dienstleister des DAN eine gesonderte Vereinbarung über die Magazinierung seines digitalen Archivgutes und die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster. Diese Vereinbarung wird mit dem LASA einvernehmlich abgestimmt. Näheres zu den Leistungen des IT-Dienstleisters regelt § 9.
- (3) Dem Magazinpartner werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten der betriebenen digitalen Archivierungslösung DIMAG und der von der Lenkungsgruppe des Kooperationsverbundes DAN festgelegten einheitlichen Implementierungsszenarien mandantenbasiert der Zugriff und die Funktionalitäten für die Ablage seines digitalen Archivgutes zur Verfügung gestellt.

§ 4 Aufnahme, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Aufnahme als Magazinpartner in den Kooperationsverbund DAN erfolgt durch Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung. Zuvor ist von der Fachlichen Leitstelle die schriftliche Zustimmung der Lenkungsgruppe des Kooperationsverbundes DAN einzuholen.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet im Fall der Auflösung des Kooperationsverbundes DAN oder des Ausscheidens des Landes aus dem Kooperationsverbund DAN.
- (3) Diese Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung lässt das Bestehen der Verwaltungsvereinbarung für die übrigen Vertragspartner unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung werden dem Magazinpartner seine im digitalen Magazin gespeicherten Daten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist in einer zur maschinellen Verarbeitung geeigneten Form zur Verfügung gestellt. Die Daten werden zum Ende der Kündigungsfrist im digitalen Magazin gelöscht.
- (5) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, muss die Kündigung ebenfalls schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 5 Nutzungsrecht an der Wort-Bild-Marke

- (1) Dem Magazinpartner wird für die Dauer des Bestehens der Magazinpartnerschaft ein einfaches, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu nicht-kommerziellen Zwecken an der Wort-Bild-Marke „Digitale Archivierung Nord“ eingeräumt.
- (2) Die Wort-Bild-Marke darf von dem Magazinpartner in den eigenen Kommunikationsmitteln, insbesondere auf Schriftsätzen, Homepages und Druckerzeugnissen genutzt werden. Das Nutzungsrecht ist vom Magazinpartner nicht auf Dritte übertragbar.

B. Magazinpartnerschaft

§ 6 Zusicherungen des Landes

Das Land sichert dem Magazinpartner zu, dass

1. die bereitgestellte Lösung für ein digitales Magazin den geltenden datenschutz- und archivrechtlichen Vorschriften entspricht,
2. es berechtigt ist, dem Magazinpartner die lizenzkostenfreie Nutzung der DIMAG-Software sowie der Wort-Bild-Marke „Digitale Archivierung Nord“ zu gewähren.

§ 7 Fachliche Leitstelle

- (1) Die Fachliche Leitstelle erbringt den fachlichen Support beim Einsatz der DIMAG-Software.
- (2) Die Inanspruchnahme der Fachlichen Leitstelle erfolgt zu den in der Anlage 1 geregelten Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der beim LASA verfügbaren personellen Ressourcen und in ausgewogener, vom LASA zu steuernder Verteilung zwischen allen Magazinpartnern.
- (3) Die Fachliche Leitstelle nimmt Fehlermeldungen des Magazinpartners bzgl. der DIMAG-Software entgegen und bündelt etwaige Änderungswünsche nach Programmfunktionen, um sie über den Kooperationsverbund DAN an den Entwicklungsverbund DIMAG weiterzuleiten. Ein Anspruch auf Behebung von Software-Fehlern oder auf Umsetzung von Änderungen entsteht für den Magazinpartner nicht.

(4) Die Fachliche Leitstelle führt für die Magazinpartner einführende Schulungen zur Bedienung von DIMAG sowie der zugehörigen Software durch.

(5) Die Fachliche Leitstelle betreibt eine zentrale Plattform für den Informationsaustausch mit dem Magazinpartner und ggf. weiteren Magazinpartnern. Darüber hinaus lädt das LASA seine Magazinpartner mindestens einmal im Jahr zu einem fachlichen Erfahrungsaustausch und zur Diskussion strategischer Prioritäten für Projekte des DAN und Weiterentwicklungen des DIMAG ein.

§ 8 Pflichten des Magazinpartners

(1) Der Magazinpartner schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Anbindung an das DIMAG-System selbstständig und in eigener Verantwortung. Dies beinhaltet insbesondere die Realisierung der Schnittstellen zu dem vom Magazinpartner eingesetzten Archivinformationssystem und zu den jeweiligen Liefersystemen sowie die Einrichtung des Datentransfers zum NdB-Übergang (= Netz des Bundes) des gemeinsamen IT-Dienstleisters.

(2) Der Magazinpartner erwirbt die notwendigen Kompetenzen auf dem Gebiet der digitalen Archivierung allgemein und speziell für die Nutzung der DIMAG-Software nebst den zugehörigen Tools.

(3) Die archivfachliche Bearbeitung und die Erhaltung des innerhalb seines individuellen digitalen Magazins verwahrten digitalen Archivgutes werden vom Magazinpartner selbst verantwortet und eigenständig durchgeführt.

(4) Der Magazinpartner informiert das LASA vor der Archivierung im digitalen Magazin über beabsichtigte Abweichungen zu § 1 Abs. 2 Satz 1. Das LASA stimmt hierzu bei Bedarf erforderliche Grundsatzentscheidungen in der Lenkungsgruppe des Kooperationsverbundes DAN ab. Weitere Regelungen können in Anlage 1 erfolgen.

§ 9 IT-Dienstleister

(1) Der IT-Dienstleister gewährleistet gegenüber dem DAN als technischer Betreiber des digitalen Magazins dessen Verfügbarkeit und Funktion, insbesondere die sichere Magazinierung der von dem Magazinpartner verwahrten digitalen Aufzeichnungen und erbringt den technischen Support. Er sichert die Eignung des Systems zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu und schließt mit dem Magazinpartner eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Der IT-Dienstleister ist gegenüber dem Magazinpartner Ansprechpartner für Anbindung, Erreichbarkeit und technische Funktion der Systeme. Näheres dazu regeln die Bestimmungen zur Dienstgüte (Service Level Agreement) der nach § 3 Abs. 2 zu schließenden gesonderten Vereinbarung (Anlage 3).

(3) Der IT-Dienstleister

1. ist auf dem Gebiet Informationssicherheit zertifiziert und
2. verfügt für das digitale Magazin über ein fortzuschreibendes Informationssicherheitskonzept.

§ 10 Finanzierung, Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Der Magazinpartner trägt die individuell zuzuweisenden Kosten, die bei der für ihn erfolgten DIMAG-Installation oder -Konfiguration, sowie alle individuell abrechenbaren Betriebskosten, die für seine jeweilige DIMAG-Installation und das beanspruchte Speichervolumen beim IT-Dienstleister des DAN entstehen.

(2) Der Magazinpartner wird ab dem ersten Jahr nach seinem Beitritt anteilig an den auf das Land entfallenden Gemeinkosten des Kooperationsverbundes DAN sowie an den anfallenden Kosten für darüber hinausgehende Leistungen für das Verfahrensmanagement, deren Erbringung im gemeinsamen Interesse des LASA und des Magazinpartners liegt, beteiligt. Der Anteil des Magazinpartners wird auf der Grundlage des in Anspruch genommenen Speichervolumens jährlich zum 15. Dezember berechnet.

(3) Die von dem Magazinpartner zu tragenden anteiligen Kosten ergeben sich im Einzelnen aus dem „Kostenmodell/Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel“, das als Anlage 2 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung ist.

(4) Zahlungen erfolgen direkt an den IT-Dienstleister des Kooperationsverbundes DAN. Zahlungsaufforderungen sind innerhalb von 30 Tagen fällig.

C. Schlussbestimmungen

§ 11 Änderungen der Vereinbarung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung können durch das LASA angepasst werden, ohne den Bestand der Verwaltungsvereinbarung zu berühren. Führt eine Anpassung der Anlage 2 zu einer signifikant höheren Kostenbelastung des Magazinpartners, steht diesem ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommende zu ersetzen.

ANLAGE 1: ORGANISATION VON MAGAZINPARTNERSCHAFTEN
ZUR VERWALTUNGSVEREINBARUNG ÜBER EINE MAGAZINPARTNERSCHAFT
IM RAHMEN DES KOOPERATIONSVERBUNDES DIGITALE ARCHIVIERUNG NORD (DAN)

§ 1 Pflichten des Landesarchivs Sachsen-Anhalt

1. Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt (im Folgenden: LASA) stellt dem Magazinpartner fachlichen Support für die Bedienung der DIMAG-Module zur Verfügung und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei technischen Problemen.
2. Das LASA stellt nach eigenem Ermessen dem Magazinpartner Hilfestellung bei archivfachlichen Fragen (Bewertung, Verzeichnung, Records Management/ Einführung von Fachverfahren, eAkte) zur Verfügung und vermittelt Grundlagenwissen zur digitalen Archivierung.
3. Der Umfang und die Verteilung der Supportleistungen werden vom LASA erstmals zum 31.12.2020 unter Einbeziehung seiner Magazinpartner evaluiert und bei Bedarf angepasst.
4. Das LASA benennt in seiner Fachlichen Leitstelle einen festen Ansprechpartner, der Fragen des Magazinpartners beantwortet und diese bei Bedarf intern oder in den DAN- bzw. DIMAG-Verbund weiterleitet.
5. Das LASA und seine Kooperationspartner im DAN erarbeiten, soweit inhaltlich sinnvoll und organisatorisch umsetzbar, untereinander abgestimmte Schulungsunterlagen und stellen diese allen Magazinpartnern zur Verfügung.

§ 2 Pflichten des Magazinpartners

1. Der Magazinpartner stellt fachliche Fragen grundsätzlich an seinen Ansprechpartner in der Fachlichen Leitstelle des LASA. Der Magazinpartner benennt der Fachlichen Leitstelle ebenfalls einen festen Ansprechpartner.
2. Technische Fragen stellt der Magazinpartner in der Regel direkt an den IT-Dienstleister des DAN-Verbundes. Der Ansprechpartner beim LASA wird darüber informiert, um bei

Bedarf ähnliche Interessenlagen anderer Magazinpartner gebündelt als Problem wahrnehmen und weiterleiten zu können.

3. Der Magazinpartner kann sich als Ansprechpartner für andere Magazinpartner im Land zur Verfügung stellen, die Unterstützung anderer Magazinpartner in Anspruch nehmen oder an Arbeitsgruppen der Magazinpartner teilnehmen.
4. Der Magazinpartner informiert sich regelmäßig eigenständig im DIMAG-Wiki (<http://dimag-wiki.la-bw.de/xwiki/bin/view/Public/>). Das dortige Forum sowie bei Bedarf einzureichende gemeinsame oder länderspezifische Anwendergruppen sollen den bundesweiten Austausch aller DIMAG-Nutzer intensivieren.